

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

26.2.1943 (No. 8) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 8

Karlsruhe, den 26. Februar 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 22. 2. 43, Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 1. 7. 39 in der ab 1. 1. 43 geltenden Fassung. S. 167. — RdErl. 22. 2. 43, Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 15. 10. 40 über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub in Verwaltungen und Betrieben, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. 2. 34 (RGBl. I S. 220) unterstehen. S. 170. — RdErl. d. RMdI. 5. 2. 43, Fortzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Dienstkraften in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben bei Einberufung zum Wehrdienst. S. 172.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 1. 2. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1942 für das Kalenderjahr 1943. S. 171. — RdErl. d. RMdI. 19. 1. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes. S. 177. — RdErl. d. RMdI. 30. 1. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Abrundung der Realsteuern und Gemeindeabgaben. S. 177. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RfM. 4. 2. 43, Getränkesteuer in Betrieben. S. 178.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 19. 2. 43, Unzuverlässige Handelsvertreter und Handelsmakler. S. 179. — RdErl. 23. 2. 43, Reisekosten der Gendarmerie. S. 179. — RdErl. 16. 2. 43, Fürsorgereiche Betreuung der verwundeten und kranken Polizei-

angehörigen in Wehrmachtlazaretten. S. 181. — RdErl. 22. 2. 43, Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete. S. 182. — RdErl. 23. 2. 43, Beschaffung der Treibstoffe für die Notstromaggregate in LS.-Bunkern und LS.-Bauten des hoheitlichen Luftschutzes. S. 183. — RdErl. 22. 2. 43, Einsatz von LS.-Kräften — insbesondere Feuerlöschkräften — zur Schadensbekämpfung bei Luftangriffen in anderen LS.-Orten als nachbarliche Hilfe und Erstattung der hierbei entstehenden Kosten. S. 183. — RdErl. 22. 2. 43, Blaulicht und Verdunkelung. S. 184. — RdErl. 20. 2. 43, Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des LS.-Ehrenzeichens. S. 184.

## Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 29. 1. 43, Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels. S. 185.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 17. 2. 43, Dritter Erlass des Führers über den deutschen Wohnungsbau. S. 185. — RdErl. 19. 2. 43, Regelung der Bauwirtschaft, hier Lieferung von Dachziegeln. S. 188.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 23. 2. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 187.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 22. 2. 43, Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten, hier Beteiligung des Landes am Fürsorgeaufwand auf Grund des RdErl. v. 1. 10. 1936 Nr. 100 000. S. 187. — RdErl. 18. 2. 43, Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder. S. 188.

## Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Regierungsrat Erwin Trippel zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Dienststelle des Landkommissars in Gebweiler, wohin er bereits abgeordnet war; die Regierungsassessoren Klaus Stromeyer beim Landratsamt Freiburg (z. Zt. im Wehrdienst) und Wilfrid Schäfer beim Landratsamt Lörrach (z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsräten; die a. p. Regierungsinspektoren Gerhard Förster beim Landratsamt Mannheim und Heinz Saueracker bei jenem in Buchen (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsinspektoren; Regierungsinspektor-Anwärter Georg Schuhmacher (z. Zt. im Wehrdienst) zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor; die Regierungsassistentinnen Luise Göhringer und Sophie Zeit-

woch, beide beim Ministerium des Innern, zu Regierungssekretärinnen.

**Versetzt:** Regierungsinspektor Kurt Arheit beim Ministerium des Innern zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — in Straßburg.

**Gestorben:** Medizinalrätin Dr. Gertrud Klostermann beim Gesundheitsamt Karlsruhe; Oberpfleger Peter Wangler bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

**Den Heldentod gestorben:** Oberarzt Dr. Kurt Wallischeck bei der Landesfrauenklinik Karlsruhe; Bäckergehilfe Albert Burkhardt bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

## — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

Allgemeine Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. 7. 1939 in der ab 1. 1. 1943 geltenden Fassung<sup>1)</sup>.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 folgendes an:

## I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neu erlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen<sup>2)</sup>.

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten<sup>2)</sup>.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Reichsbank sowie für Betriebe einer dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220).

## II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsparteien nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschieden lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist, darf nicht eingestellt werden.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in den Aml. Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst 1943 S. 2 und S. 15.

<sup>2)</sup> Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung sind, soweit das Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhanders der Arbeit nicht überschritten wird — mit Ausnahme des Wirtschaftsgebietes Berlin-Brandenburg —, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst am Dienstsitz der bezirklichen Reichstreuhanders der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.

(4) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder mit der Arbeit zurückhalten.

(5) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht durch disziplinarwidriges Verhalten, z. B. Tätlichkeiten und grobe Beschimpfungen, den ordnungsmäßigen Arbeitsverlauf stören.

(6) Ein Gefolgschaftsmitglied darf kein Arbeitsentgelt (Erziehungsbeihilfe) fordern, von dem es weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es die vom Reichstreuhanders (Sonderstreuhanders) für den öffentlichen Dienst zugelassenen Gehalts- und Lohnsätze überschreitet. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609).

## III. Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

## IV. Strafen.

(1) Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mithäter und Gehilfe).

(3) Zuständig ist der Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst oder ein etwa bestellter Sonderstreuhanders.

## V. Geltungsbereich.

Diese Anordnung gilt für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete sowie für die in das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete und das sonstige Ausland entsandten Gefolgschaftsmitglieder.

## VI. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Für die obersten Reichsbehörden bleibt die Anordnung über die Bewilligung von Lohnzuschlägen nach der Allgemeinen Dienstordnung Nr. 1 zu § 5 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 18. Februar 1939 (Reichsarbeitsbl. vom 25. Februar 1939 S. I 89) unberührt.

## Erläuterungen.

a<sup>2)</sup> „Meine Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeits-

<sup>3)</sup> Vgl. Aml. Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst 1942 S. 347.

vertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 sowie die Allgemeine Anordnung über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub in Verwaltungen und Betrieben, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) unterstehen<sup>4)</sup>, gibt den Führern öffentlicher Verwaltungen und Betriebe die Möglichkeit, disziplinarwidrigem Verhalten und Arbeitsvertragsbrüchen von sich aus entgegenzutreten.

Durch die Anwendung der betrieblichen Mittel

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung,
- b) Verhängung von Geldbußen gemäß § 28 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und
- c) Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub

kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebes die Zahl der Fälle, in denen die Einleitung eines Strafverfahrens notwendig ist, erheblich beschränken.

Bleiben die betrieblichen Mittel ergebnislos, so sind die Fälle meinen Sachbearbeitern in den Wirtschaftsgebieten zu melden. Von der Erstattung von Anzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs an andere Stellen ist grundsätzlich abzusehen, da sonst eine Verzögerung in der Bearbeitung der Anzeige eintritt. Eine Anzeige wegen Arbeitsuntreue soll neben der Angabe der Personalien des Gefolgschaftsmitgliedes genaue Angaben über die vorgekommenen Verstöße, gegebenenfalls unter Benennung von Zeugen, enthalten. Auch ist zu vermerken, welche betrieblichen Mittel bisher zur Anwendung gegen das betr. Gefolgschaftsmitglied gelangten.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß auf Grund der Ergänzung meiner Allgemeinen Anordnung nicht nur der Arbeitsvertragsbruch, sondern auch disziplinarwidriges Verhalten (z. B. Tätlichkeiten und grobe Beschimpfungen) und das Fordern zu hoher Arbeitsentgelte geahndet werden können.

Nach Abschnitt III der Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 soll ein Abdruck derselben in allen Verwaltungen und Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle ausgehängt werden.<sup>5)</sup>

b<sup>5)</sup> „Ich weise die Führer öffentlicher Verwaltungen und Betriebe nochmals darauf hin, daß disziplinarwidriges Verhalten und Arbeitsvertragsbrüche sowohl gegen ausländische Arbeitskräfte als auch gegen deutsche Gefolgschaftsmitglieder in erster Linie durch Anwendung der ihnen zur Verfügung stehenden betrieblichen Mittel (vgl. vorstehende Erläuterungen) im Zusammenwirken mit der DAF. zu bekämpfen sind. Zu Absatz 3 meiner Erläuterungen habe ich ergänzend noch zu bemerken: Bleiben die betrieblichen Mittel ergebnislos, so sind alle Anzeigen wegen mangelnder Arbeitsdisziplin ausländischer Arbeitskräfte (einschließlich der Protektorsangehörigen und Polen) sofort den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zuzuleiten. In Flüchtlingsfällen (einschließlich Nichtrückkehr vom Urlaub) ist auch das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen. In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen.“

Bei Disziplinosigkeiten der deutschen Gefolgschaftsmitglieder sind etwa notwendig werdende Anzeigen nach wie vor an meine Sachbearbeiter in den Wirtschaftsgebieten zu richten. In der Anzeige ist der Nachweis aufzunehmen, daß sämtliche innerbetrieblichen Mittel erschöpft worden sind.“

— RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1943 Nr. 15 172 Norm. XXII<sup>6)</sup>.

— BaVBl. S. 167.

<sup>4)</sup> Vgl. BaVBl. 1943 S. 170.

<sup>5)</sup> Vgl. Aml. Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst 1943 S. 2.

**Allgemeine Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 15. 10. 1940 über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub in Verwaltungen und Betrieben, die dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) unterstehen<sup>1)</sup>.**

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich an:

### § 1.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben oder sich sonst der Arbeit entziehen, kann — in vertrauensratspflichtigen Verwaltungen und Betrieben nach vorheriger Beratung im Vertrauensrat — der Erholungsurlaub um die versäumte Zeit gekürzt werden. Wegen des Verlustes des Anspruchs auf Dienstentgelt findet § 9 Absatz 3 ATO. Anwendung.

### § 2.

Eine nach § 1 vorgenommene Kürzung des Erholungsurlaubs hat der Führer der Verwaltung oder des Betriebes dem Gefolgschaftsmitglied unverzüglich mitzuteilen und dem Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst anzuzeigen. Sie ist unwirksam, wenn ihr der Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst binnen Monatsfrist widerspricht.

Die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank.

### § 3.

Vorstehende Anordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft. Ein Abdruck der Anordnung ist in jedem Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen.

### Erläuterung.

Die vorstehende Anordnung gibt den Führern öffentlicher Verwaltungen und Betriebe die Möglichkeit, von sich aus pflichtwidrigen Arbeitsversäumnissen entgegenzutreten. Sie beschränkt zugleich die Zahl der Fälle, in denen die Einleitung eines Strafverfahrens notwendig ist. Von der Befugnis nach § 1 der vorstehenden Anordnung darf nur nach einwandfreier Klärung des Sachverhalts und der Schuldfrage Gebrauch gemacht werden. Bei jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedern i. S. des § 1 des Jugendschutzgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 137) und Frauen mit eigenem Hausstand ist die Kürzung des Urlaubs auf hartnäckige Fälle zu beschränken. In Betrieben mit längerer täglicher Arbeitszeit wird die Anordnung bei Frauen nur dann anzuwenden sein, wenn ihnen durch betriebliche Regelung die Möglichkeit zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten und häuslicher Pflichten gegeben ist.

Reichen die betrieblichen Mittel (mündliche oder schriftliche Verwarnung, Verhängung von Geldbußen gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit oder die Entscheidung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes nach § 1 der vorgenannten Anordnung) nicht aus, Disziplinarwidrigkeiten im Arbeitsleben zu ahnden und Arbeitsvertragsbrüche zu bekämpfen, so sind die Fälle mir bzw. meinen Sachbearbeitern in den Wirtschaftsgebieten zu melden. Von der Erstattung von Anzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs an andere Stellen ist grundsätzlich abzusehen,

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in den Aml. Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst 1940 S. 273.

da sonst eine Verzögerung in der Bearbeitung der Anzeige eintritt, Vereinbarungsgemäß werden alle bei nichtzuständigen Stellen eingehenden Anzeigen an mich bzw. meine Sachbearbeiter abgegeben. Nur bei Gefahr im Verzuge und bei Arbeitsvertragsbrüchen größeren Ausmaßes ist die Staatspolizei unmittelbar anzurufen. Eine Anzeige wegen Arbeitsuntreue soll neben der Angabe der Personalien des Gefolgschaftsmitgliedes genaue Angaben über die vorgekommenen Verstöße, gegebenenfalls unter Benennung von Zeugen, enthalten. Auch soll vermerkt sein, ob und gegebenenfalls welche betrieblichen Mittel bisher zur Anwendung gelangt sind, um einem früheren disziplinwidrigen Verhalten des Gefolgschaftsmitgliedes zu begegnen. Schuldige Gefolgschaftsmitglieder haben mit der Verhängung von Ordnungsstrafen, mit staatspolizeilichen Maßnahmen oder mit einem gerichtlichen Strafverfahren (Geld- oder Gefängnisstrafe) zu rechnen.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1943 Nr. 15 171 Norm. XXVII<sup>6</sup>.

— BaVBl. S. 170.

**Fortzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Dienstkräfte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben bei Einberufung zum Wehrdienst.**

RdErl. d. RMdI. v. 5. 2. 1943 — II b 55/43-7014/1.

Im Nachgang zu den RdErl. v. 21. 8. und 3. 12. 1942 (MBliV. S. 1697, 2244)<sup>2)</sup> weise ich darauf hin, daß hinsichtlich des Abzugs nach § 3 des Einsatzwehrmachtgebührens<sup>1)</sup> wie folgt zu verfahren ist:

Das ledige Gefolgschaftsmitglied erhält die Hälfte der Bezüge, die es erhalten könnte, wenn die Beschränkung auf die Hälfte nicht angeordnet wäre. Aus diesem Grunde ist zunächst der Ausgleichsbetrag von den vollen Dienstbezügen abzuziehen. Von den so ermittelten Bezügen wird die Hälfte ausgezahlt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 194.

— BaVBl. S. 172.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1531.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 823 u. 999.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1942 für das Kalenderjahr 1943.**

RdErl. d. RMdI. v. 1. 2. 1943 — V St 20/43 (C)-5630.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 8. 12. 1942 an die Oberfinanzprärs. teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 195.

— BaVBl. S. 171.

### Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 8. 12. 1942.  
S 2230-162 III.

#### 1. Allgemeines.

Ich habe durch Erl. v. 2. 4. 1942 — O 2020-26 VI (RStBl. S. 385) angeordnet, daß die Personenstandsaufnahme 1942 nicht durchgeführt und Urlisten 1942 nicht aufgestellt werden. Ich ordne dazu zur weiteren Vereinfachung der Verwaltung auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 AO. das Folgende an:

1. Die Lohnsteuerkarten, die für das Kalenderjahr 1942 ausgeschrieben worden sind, gelten auch für das Kalenderjahr 1943;
2. die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands (Steuergruppe und Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird) gelten auch für die Lohnsteuerberechnung im Kalenderjahr 1943, soweit sie nicht ergänzt werden. Hinweis auf die Abschn. 2 und 3. Für die Ergänzungen, die dem Abschn. 2 gemäß vorzunehmen sind, sind die Verhältnisse am 1. 1. 1943 maßgebend;
3. die Eintragungen des Finanzamts auf der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerfreien Betrags wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben und wegen außergewöhnlicher Belastungen gelten nur bis zum 31. 12. 1942. Der Arbeitgeber darf einen steuerfreien Betrag auf Grund der Lohnsteuerkarte 1942 bei der Lohnsteuerberechnung im Kalenderjahr 1943 nur berücksichtigen, wenn das Finanzamt einen steuerfreien

Betrag für das Kalenderjahr 1943 neu gewährt hat. Hinweis auf den Abschn. 4;

4. die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des Ost-Freibetrags, hinsichtlich des besonderen steuerfreien Betrags in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Reg.-Bez. Troppau und hinsichtlich der Sozialausgleichsabgabe gelten auch für das Kalenderjahr 1943. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Ost-Freibetrags weggefallen sind, bleibt unberührt;
5. Lohnsteuerkarten 1943 sind nur in besonderen Fällen auszuschreiben. Hinweis auf den Abschn. 5. Für die Eintragung des steuerlichen Personenstands (Steuergruppe und Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird) sind dabei die Verhältnisse am 1. 1. 1943 maßgebend.

**2. Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands.**

(1) Der steuerliche Personenstand (Steuergruppe und Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird) ist auf der Lohnsteuerkarte 1942 §§ 7 und 8 LStDB.<sup>1)</sup> gemäß nach den Verhältnissen am 10. 10. 1941 eingetragen worden. Die Eintragung konnte unter bestimmten Voraussetzungen § 8 Abs. 5, § 18 LStDB. gemäß ergänzt werden. Für das Kalenderjahr 1943 bestimmt sich der steuerliche Personenstand Abschn. 1 Ziff. 2 gemäß nach den Verhältnissen am 1. 1. 1943.

(2) Ist der steuerliche Personenstand am 1. 1. 1943 ein anderer als der steuerliche Personenstand, der bis dahin auf der Lohnsteuerkarte 1942 eingetragen war, so sind die folgenden Arbeitnehmer verpflichtet, eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 zu beantragen:

1. Arbeitnehmer, die kinderlos verheiratet sind und auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe III eingetragen ist, wenn die Ehe schon am 31. 12. 1937 bestanden hat. Es ist die Steuergruppe II einzutragen. Den Antrag brauchen diese Arbeitnehmer nicht zu stellen:

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 449.

- a) wenn die Ehefrau spätestens am 1. 1. 1943 ein Kind geboren hat, das bei der Geburt gelebt hat, oder
- b) wenn aus einer früheren Ehe eines der Ehegatten ein Kind lebend hervorgegangen ist, oder
- c) wenn ein Ehegatte früher wegen eines ehelichen Stiefkindes oder wegen eines Adoptivkindes oder wegen eines für ehelich erklärten Kindes Kinderermäßigung gehabt hat oder bei Anwendung des geltenden Einkommensteuerrechts gehabt hätte, oder
- d) wenn ein Ehegatte vor Beginn des Kalenderjahres 1943 das 65. Lebensjahr vollendet hat (vor dem 2. 1. 1878 geboren ist), oder
- e) wenn ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1884 geboren ist und die Ehegatten im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 *R.M.* Einkommen gehabt haben, oder
- f) wenn das Einkommen der Ehegatten (einschl. der Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit) voraussichtlich im Kalenderjahr 1943 den Betrag von 1800 *R.M.* nicht übersteigen wird;

2. Arbeitnehmer, die verheiratet waren und auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe II oder III eingetragen ist, wenn die Ehe am 1. 1. 1943 nicht mehr besteht und bis dahin aus dieser Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Es ist die Steuergruppe I einzutragen. Bei weiblichen Arbeitnehmern ist statt der Steuergruppe I die Steuergruppe II einzutragen, wenn sie vor dem 2. 1. 1893 geboren sind. Den Antrag brauchen diese Arbeitnehmer nicht zu stellen:

- a) wenn aus einer früheren Ehe spätestens am 1. 1. 1943 ein Kind lebend hervorgegangen ist, oder
- b) wenn sie früher wegen eines ehelichen Stiefkindes oder wegen eines Adoptivkindes oder wegen eines für ehelich erklärten Kindes Kinderermäßigung gehabt haben oder bei Anwendung des geltenden Einkommensteuerrechts gehabt hätten, oder
- c) wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres 1943 das 65. Lebensjahr vollendet haben (vor dem 2. 1. 1878 geboren sind), oder
- d) wenn sie Frauen sind und spätestens am 1. 1. 1943 ein Kind geboren haben, das bei der Geburt gelebt hat, oder
- e) wenn sie Frauen sind und der Ehemann als Wehrmachtangehöriger oder als den Wehrmachtangehörigen Gleichgestellter nach dem 25. 8. 1939 gefallen ist, oder
- f) wenn sie Frauen sind, vor Beginn des Kalenderjahres 1943 das 50. Lebensjahr vollendet haben (vor dem 2. 1. 1893 geboren sind) und auf ihrer Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II eingetragen ist.

Polnische Arbeitnehmer, die verheiratet waren und auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe II eingetragen ist, haben den Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte in jedem Fall zu stellen, wenn die Ehe am 1. 1. 1943 nicht mehr besteht. Es ist die Steuergruppe I einzutragen;

3. unverheiratete Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe III nur deshalb eingetragen ist, weil sie Vollwaisen sind und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres 1943 das 25. Lebensjahr vollenden (vor dem 2. 1. 1918 geboren sind) oder sich am 1. 1. 1943 nicht mehr in der Berufsausbildung befinden. Es ist die Steuergruppe I einzutragen;

4. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe IV und Kinderermäßigung eingetragen ist, wenn die Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung § 8 LStDB, gemäß eingetragen ist, sich bis zum 31. 12. 1942 vermindert hat. Das ist der Fall:

- a) wenn Kinderermäßigung für minderjährige Kinder oder für andere minderjährige Angehörige wegen Haushaltszugehörigkeit (§ 8 Abs. 1 LStDB) eingetragen ist, und das Kind oder der andere Angehörige vor Beginn des Kalenderjahres 1943 volljährig wird (vor dem 2. 1. 1922 geboren ist) oder vor dem 1. 1. 1943 aus dem Haushalt des Arbeitnehmers, z. B. durch Heirat oder durch Tod, ausgeschieden ist;

- b) wenn Kinderermäßigung für minderjährige oder für volljährige Kinder oder andere Angehörige wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung (§ 8 Abs. 2 und 3 LStDB) eingetragen ist, und das Kind oder der andere Angehörige vor Beginn des Kalenderjahres 1943 das 25. Lebensjahr vollendet (vor dem 2. 1. 1918 geboren ist) oder die Kostenübernahme für die bezeichneten Zwecke vor dem 1. 1. 1943 weggefallen ist;
- c) wenn Kinderermäßigung für Kinder eingetragen ist, die im Kalenderjahr 1941 als Wehrmachtangehörige oder als den Wehrmachtangehörigen Gleichgestellte gefallen sind oder bei Luftangriffen getötet worden sind. (Kinderermäßigung für gefallene Kinder wird nur für das Kalenderjahr, in dem das Kind gefallen ist, und für das folgende Kalenderjahr gewährt.)

In den Fällen der Buchst. a und b braucht die Ergänzung nicht beantragt zu werden, wenn es sich um Kinder des Arbeitnehmers (leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder) handelt, die im Kalenderjahr 1942 als Wehrmachtangehörige oder als den Wehrmachtangehörigen Gleichgestellte gefallen sind oder bei Luftangriffen getötet worden sind. Ist eine Ergänzung vorzunehmen, so ist die Zahl der verbleibenden Personen, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist, einzutragen. Verbleiben keine Personen, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist, so ist an Stelle der bisherigen Eintragungen über Steuergruppe und Kinderermäßigung die nach Wegfall der Kinderermäßigung maßgebende Steuergruppe einzutragen.

(3) Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte 1942 (Abs. 2) ohne besondere Aufforderung spätestens am 15. 1. 1943 zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, die Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 zu beantragen, nicht nach, so ist die Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Für die Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 Abs. 2 gemäß ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer z. Z. der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Lohnsteuerkarte durch eine der im § 13 LStDB, bezeichneten Dienststellen ausgeschrieben, so sind auch die im Abs. 2 bezeichneten Ergänzungen durch diese Dienststellen vorzunehmen. Als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, ist der 1. 1. 1943 einzutragen.

3. Berechtigung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands.

(1) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 zu beantragen, wenn sich § 18 LStDB, gemäß eine für ihn günstigere Steuergruppe (z. B. Steuergruppe III statt Steuergruppe I) ergibt oder die Zahl der Personen, für die Kinderermäßigung in Betracht kommt (§ 8 LStDB), sich erhöht hat.

(2) Wird die Lohnsteuerkarte Abs. 1 gemäß ergänzt, so hat die Behörde, die die Ergänzung vorzunehmen hat, als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, den Tag einzutragen, an dem alle Voraussetzungen für die Ergänzung erstmalig gegeben sind. Wird der Antrag auf Ergänzung erst im Laufe des Kalenderjahres 1943 gestellt, so darf als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, kein Tag eingetragen werden, der vor dem 1. 1. 1943 liegt.

4. Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1942 hinsichtlich des steuerfreien Betrags.

(1) Der steuerfreie Betrag, den das Finanzamt wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben und wegen außergewöhnlicher Belastungen für das Kalenderjahr 1942 § 27 LStDB, gemäß auf der Lohnsteuerkarte 1942 eingetragen hat, gilt nur bis zum 31. 12. 1942, wenn die Gültigkeit der Eintragung nicht schon vorher abgelaufen ist. Der Arbeitgeber darf aber den bis zum 31. 12. 1942 gültigen steuerfreien Betrag noch bei der Lohnsteuerberechnung für Lohnzahlungszeiträume, die im Januar 1943 enden, berücksichtigen, wenn die Lohnsteuerkarte

1942 bei der Zahlung des Arbeitslohns noch nicht den Abs. 2 und 3 gemäß ergänzt worden ist. Einen etwa erforderlichen Ausgleich kann der Arbeitgeber bei der Zahlung des Arbeitslohns in den Monaten Februar und März 1943 vornehmen.

(2) Arbeitnehmer, denen im Kalenderjahr 1943 höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als 39 *R.M.* monatlich oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen, müssen die Eintragung eines für 1943 gültigen steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1942 §§ 20ff. LStDB. gemäß beim Finanzamt beantragen. Das Finanzamt hat den steuerfreien Betrag, den es auf Antrag des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1943 gewährt, auf ein Deckblatt einzutragen. Das Deckblatt ist auf den Abschn. V der ersten Seite oder auf den für die Fortsetzung von Eintragungen des Finanzamts vorgesehenen oberen Teil der zweiten Seite des amtlichen Vordrucks der Lohnsteuerkarte 1942 aufzukleben. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1942, die z. Z. des Aufklebens des Deckblatts noch Gültigkeit haben, dürfen nicht überklebt werden.

(3) Stimmt der steuerfreie Betrag, den das Finanzamt Abs. 2 gemäß für 1943 gewährt, mit dem steuerfreien Betrag überein, der für 1942 auf der Lohnsteuerkarte 1942 eingetragen ist, so bedarf es des Aufklebens eines Deckblatts nicht. Das Finanzamt kann in dem Fall die Eintragung des für 1942 gültigen steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1942 mit dem Zusatz versehen (z. B. Stempel- aufdruck): „Gültig bis zum ..... 1943.“ Dieser Zusatz ist durch das Dienstsigel zu bescheinigen.

(4) Das Deckblatt (Abs. 2) soll aus hellrosa Papier in der Größe und Art des Abschn. V auf der ersten Seite des amtlichen Musters der Lohnsteuerkarte hergestellt werden.

#### 5. Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1943 in besonderen Fällen.

##### a) Umfang der Ausschreibung.

(1) Die Gemeindebehörde (im Fall des § 13 LStDB. die dort bezeichnete Dienststelle) hat eine Lohnsteuerkarte für 1943 auszuschreiben:

1. wenn ein Steuerpflichtiger, für den eine Lohnsteuerkarte 1942 (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte 1942) nicht ausgeschrieben worden ist, im Kalenderjahr 1943 ein Arbeitsverhältnis (zweites oder weiteres Arbeitsverhältnis) eingeht;
2. wenn die Lohnsteuerkarte 1942 verloren, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist (§ 16 LStDB.);
3. wenn die Lohnsteuerkarte 1942 durch eine den Abschn. 2 oder 3 gemäß vorzunehmende Ergänzung unübersichtlich werden würde. Die ausschreibende Dienststelle hat dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1942, die Gemeinde und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1942 ausgeschrieben worden ist, auf die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerkarte 1943 zu übertragen.

(2) Die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte 1943 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gemäß geschieht auf Antrag des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer hat bei der Antragstellung auch anzugeben, ob es sich um die zweite oder weitere Lohnsteuerkarte (§ 14 LStDB.) handelt. Zuständig ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer z. Z. der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in den Fällen des § 13 LStDB. die dort bezeichnete Dienststelle.

(3) Die Gemeindebehörde hat über die Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gemäß ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten das im § 12 Abs. 1 LStDB. vorgeschriebene Verzeichnis zu führen.

(4) Für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1943 Abs. 1 gemäß sind die noch nicht verbrauchten Vordrucke der Lohnsteuerkarten 1942 zu verwenden. Die Jahreszahl 1942 auf den Seiten 1 und 2 des bezeichneten Vordrucks ist dabei jeweils in 1943 zu ändern. Die Seiten 3 und 4 sind abzutrennen und als Altmaterial zu verwerten. Das so geänderte Muster der Lohnsteuerkarte 1942 ist gleichzeitig das Muster für einen Neudruck von Lohnsteuerkarten 1943, wenn ein Neudruck wegen nicht genügenden Bestands an Lohnsteuerkarten 1942 erforderlich sein sollte. Der Neudruck soll auf hellrosa Karton und im Format A 5

(148×210 mm) hergestellt werden. Die Teile des Vordrucks, die sich auf die Bürgersteuer beziehen, sind bei dem Neudruck wegzulassen.

(5) Wegen der Unterscheidung bei der Eintragung von Kinderermäßigung auf der Lohnsteuerkarte zwischen Kindern und anderen Angehörigen, wegen der Eintragung des Religionsbekenntnisses und wegen der Verträge auf die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten in bestimmten Fällen gelten die Ausführungen im Abschn. 1 Ziff. 5, 7, 8 und im Abschn. III meines Erl. v. 18. 8. 1941 — S 2230-107 III (RSBl. S. 601)<sup>2)</sup> für 1943 entsprechend.

##### b) Eintragungen hinsichtlich des steuerlichen Personenstands auf der Lohnsteuerkarte 1943.

(1) Die Gemeindebehörde hat bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1943 den steuerlichen Personenstand nach den Verhältnissen am 1. 1. 1943 einzutragen. Hinweis auf Abschn. 1 Ziff. 5. Die Anordnungen im Abschn. I Ziff. 6 meines Erl. v. 18. 8. 1941 — S 2230-107 III (RSBl. S. 601) sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die Lohnsteuerkarte 1943 vor dem 1. 1. 1943 ausgeschrieben, so ist der steuerliche Personenstand, soweit er nach den Verhältnissen am 1. 1. 1943 noch nicht zu übersehen ist, nach den Verhältnissen am Tag der Ausschreibung einzutragen. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1943 zu beantragen:

1. wenn die Steuergruppe II oder III nur deshalb eingetragen worden ist, weil der Arbeitnehmer bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1943 verheiratet war oder nach der Ausschreibung geheiratet hat, und die Ehe in der Zeit zwischen der Ausschreibung und dem Beginn des Kalenderjahres 1943 aufgelöst worden ist (z. B. durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung);

2. wenn Kinderermäßigung für minderjährige Kinder oder für andere minderjährige Angehörige wegen Haushaltszugehörigkeit eingetragen ist (§ 8 Abs. 1 LStDB.), die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung aber am 1. 1. 1943 nicht mehr bestehen. Hinweis auf Abschn. 2 Abs. 2 Ziff. 4 Buchst. a;

3. wenn Kinderermäßigung für minderjährige oder für volljährige Kinder oder andere Angehörige wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung eingetragen ist (§ 8 Abs. 2 und 3 LStDB.), die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung aber nach der Eintragung weggefallen sind. Hinweis auf Abschn. 2 Abs. 2 Ziff. 4 Buchst. b.

(3) Der Arbeitnehmer hat den im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 vorgeschriebenen Antrag spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses zu stellen. Für die Ergänzung von Amts wegen gelten die Anordnungen im Abschn. 2 Abs. 3, für die Zuständigkeit gelten die Anordnungen im Abschn. 2 Abs. 4 entsprechend.

##### 6. Beschaffung der Druckmuster.

Ich habe die Oberfinanzpräs. durch meinen nicht veröffentl. Erl. v. 7. 11. 1942 — S 2230-164 III — gebeten, wegen der drucktechnischen Vorarbeiten für die Lohnsteuerkarte 1943 (Abschn. 5 Unterabschn. a) und wegen der Deckblätter (Abschn. 4) das Erforderliche zu veranlassen. Ich bitte, die Druckaufträge sofort zu erteilen.

##### 7. Öffentliche Bekanntmachung.

Ich bitte, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer auf die Rechte und Pflichten, die sich aus den Anordnungen in den Abschn. 1 bis 4 und im Abschn. 5 Unterabschn. b Abs. 2 und 3 für sie ergeben, durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen oder in einer anderen geeigneten Weise hinzuweisen.

An die Oberfinanzpräs.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 1653, BaVBl. S. 896a.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier:****Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes.**

RdErl. d. RMdl. v. 19. 1. 1943 — V St 10/43 (A)-6060 A.

(1) Durch die VO. zur Änderung des Ges. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsges.) v. 3. 11. 1942 (RGBl. 1943 I S. 3) ist der RFM. ermächtigt worden, die Zeitpunkte, an denen die Verbandsmitglieder des Umschuldungsverbandes die von ihnen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Umschuldungsges. geschuldeten Beträge zu zahlen haben, abweichend von der bisherigen Zahlungsweise neu zu bestimmen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der RFM. auf meinen Vorschlag in der Vierten Durchf.-VO. zum Gemeindeumschuldungsges. v. 23. 12. 1942 (RGBl. 1943 I S. 4) bestimmt, daß die Fälligkeiten von den Schuldnern des Umschuldungsverbandes nicht mehr monatlich im voraus, sondern halbjährlich nachträglich zu entrichten sind. Die Halbjahreszahlungen sind am 1. 2. und am 1. 8. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die letzte Monatszahlung nach § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Gemeindeumschuldungsges. in der bisherigen Fassung ist am 1. 3. 1943 zu entrichten.

(2) Diese Neuregelung bedeutet für die Verbandsmitglieder, den Umschuldungsverband und die mit der Überweisung der Fälligkeiten beauftragten Geldanstalten eine wesentliche Arbeitsentlastung und Verwaltungsvereinfachung. Damit sich die Neuregelung in vollem Umfange auswirken kann, ist es notwendig, daß die Mitglieder des Umschuldungsverbandes künftig die Fälligkeiten pünktlich zum 1. 2. und 1. 8. j. J. an den Umschuldungsverband abführen. Es darf künftig nicht mehr vorkommen, daß Verbandsmitglieder mit ihren Zahlungen in Verzug geraten oder ihre Zahlungen dem Umschuldungsverband unpünktlich überweisen und diesen dadurch veranlassen, von dem in § 3 Abs. 3 Gemeindeumschuldungsges. vorgesehenen Recht der Festsetzung von Verzugszuschlägen und von der Befugnis Gebrauch zu machen, die nicht pünktlich eingegangenen Beträge im Wege der Anrechnung auf die Finanzzuweisungen an die Länder einzufordern. Ich erwarte vielmehr, daß die Verbandsmitglieder alle Maßnahmen treffen, um das alle beteiligten Dienststellen unnötig belastende Anrechnungsverfahren entbehrllich zu machen.

(3) Ich ersuche die Gemeindeaufsichtsbehörden, auch ihrerseits der pünktlichen Entrichtung der Umschuldungsfälligkeiten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In Fällen, in denen festgestellt wird, daß die verantwortlichen Gemeindebeamten und -angestellten es versäumt haben, für den pünktlichen Eingang der Fälligkeiten beim Umschuldungsverband zu sorgen, sind sie für den ihrer Gemeinde entstandenen Schaden (Verzugszuschlag von 1 v. H.) haftbar zu machen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden sind, und die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 147.  
— BaVBl. S. 177.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Abrundung der Realsteuern und Gemeindeabgaben.**

RdErl. d. RMdl. v. 30. 1. 1943 — V St 689 II/42 (C)-5600.

(1) Bei der Grundsteuer und bei der Gewerbesteuer sowie bei den fortlaufend zu ent-

richtenden Gemeindeabgaben können sich, sofern diese Steuern und Abgaben in mehreren Raten zu entrichten sind, bei der Berechnung der einzelnen von dem Steuerschuldner zu entrichtenden Zahlungen unteilbare Restpfennige ergeben. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bestimme ich auf Grund des § 12 Abs. 3 AO. mit Zustimmung des RFM., daß erstmalig für das Rechnungsjahr 1943 die festgesetzten Jahresbeträge der Realsteuern und der in mehreren Raten zu entrichtenden Gemeindeabgaben in der Weise nach unten abzurunden sind, daß sie durch die Zahl der im Erhebungszeitraum zu entrichtenden Zahlungen teilbar sind, ohne Bruchteile von Pfennigen als Restbetrag zu ergeben. Beträgt z. B. ein Grundsteuermaßbetrag 11,40 *R.M.*, so ergibt sich bei einem Grundsteuerhebesatz von 90 v. H. eine Jahresgrundsteuer von 10,26 *R.M.* Dieser Betrag ist an den im § 22 Abs. 3 Ziff. 3 GrStG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 986) bezeichneten Zeitpunkten zu je einem Viertel fällig. Der Jahresbetrag von 10,26 *R.M.* ist auf 10,24 *R.M.* abzurunden. Die zu den vier Fälligkeitszeitpunkten zu entrichtenden Zahlungen betragen somit je 2,56 *R.M.*

(2) Werden Gemeindeabgaben auf Grund des § 2 der VO. über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben) v. 7. 12. 1942 (RGBl. I S. 678) durch öffentliche Bekanntmachung allgemein festgesetzt und unterbleibt die Zustellung eines neuen Heranziehungsbescheids, so kann es zur Vermeidung von Änderungen bei dem Betrag verbleiben, der zuletzt durch den Heranziehungsbescheid festgesetzt worden ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung allgemein festgesetzt wird und die Zustellung eines neuen Grundsteuerbescheids unterbleibt (vgl. RdErl. v. 28. 9. 1939, MBliv. S. 2020<sup>1)</sup>).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 193.

— BaVBl. S. 177.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1939 S. 1083.

**Getränkesteuer in Betrieben.**

RdErl. d. RMdl. zgl. i. N. d. RFM. v. 4. 2. 1943

— V St 513/42 D-5660 u. LG 4243 A 16 I A.

Um die Versorgung der Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe während der Arbeitszeit mit billigen Erfrischungsgetränken zu erleichtern, ist die Getränkesteuer nicht zu erheben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es muß sich um die Getränkeabgabe in Betrieben handeln;
- b) die Getränke müssen im Auftrage des Betriebsführers oder des Vertrauensrats abgegeben werden;
- c) die Getränke dürfen nur zu einem die Selbstkosten nicht überschreitenden Entgelt abgegeben werden;
- d) die Getränkeabgabe muß sich auf alkoholfreie Getränke beschränken;
- e) die Getränkeabgabe muß während der Arbeitszeit oder während der in die Arbeitszeit fallenden Arbeitspausen durchgeführt werden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliv. S. 204.

— BaVBl. S. 178.



## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

**Unzuverlässige Handelsvertreter und Handelsmakler.**  
RdErl. d. RWiM. v. 13. 1. 1943 — III G 4b/26687/42.

Die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler in der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe bittet darum, die Handelsvertreter und Handelsmakler bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewerbepolizeilich schärfer zu überwachen. Es soll vorgekommen sein, daß gegen Angehörige der vorgenannten Berufsgruppen nicht eingeschritten wurde, obwohl sie einschlägig vorbestraft waren und nach den gegebenen Verhältnissen die Begehung weiterer Straftaten befürchtet werden mußte. Eine solche nachsichtige Handhabung der Bestimmungen ist im Interesse einer Bereinigung des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes von unzuverlässigen Elementen durchaus unerwünscht. Ich ersuche daher, künftig in allen Fällen, in denen Tatsachen bekannt werden, aus denen auf Unzuverlässigkeit eines Handelsvertreters oder Handelsmaklers zu schließen ist, das Untersagungsverfahren nach § 35b GewO. bzw. nach § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 706) einzuleiten und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Hierzu bemerke ich noch folgendes:

Die Vorschrift des § 35b GewO. kann nach ihrem Wortlaut nur dann angewendet werden, wenn die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Betruges, Wuchers usw. ergibt. Diese Vorschrift wird daher in denjenigen Fällen nicht anwendbar sein, in denen die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aus anderen Umständen zu folgern ist, z. B. wenn der Handelsvertreter oder Handelsmakler allgemein ein unlauteres Geschäftsgebaren zeigt oder sich durch sein sonstiges Verhalten in politischer oder persönlicher Hinsicht als unzuverlässig erweist. In solchen Fällen wird daher nach § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 vorzugehen sein. Ich bitte, bei der Beurteilung der Frage der Unzuverlässigkeit nach Ziffer 4a und c meines Erlasses vom 1. April 1941 — III G 674/41 - RWMBI. S. 130 — zu verfahren. Es wird sich regelmäßig auch empfehlen, die Stellungnahme der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler, Berlin W 35, Bülowstr. 104, einzuholen.

Ich bitte, die zuständigen Behörden entsprechend anzuweisen.

— RWMBI. 1943 S. 88.

— RdErl. d. MdI. v. 19. 2. 1943 Nr. 14 751 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten u. Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 179.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Kassen- und Rechnungswesen.

#### Reisekosten der Gendarmerie.

RdErl. d. MdI. v. 23. 2. 1943 Nr. 9947 Norm. XXII<sup>1</sup>.

Der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei hat mit RdErl. v. 26. 10. 1942 (MBIIV. S. 2073) und mit

Erlaß vom 26. 1. 1943 — O-VuR. Geb. 4030 a/14/X (nicht veröffentlicht) angeordnet, daß der durch Erlaß des RFM. v. 11. 9. 1942 (RBB. S. 178) eingeführte neue Vordruck für die Anforderung der Reisekosten bei Abrechnung von Reisekosten der Angehörigen der staatlichen Polizei verwendet werden soll.

Hierzu ordne ich an:

1. Nach dem RdErl. d. RFM. v. 4. 1. 1943 (RBB. S. 6) sind die bisherigen Formblätter für Reisekostenrechnungen zur Schonung der Papierbestände aufzubrechen.
2. Bei Verwendung des neuen Formblatts für Dienstreisekosten durch Beamte der Gend. des Einzeldienstes sind folgende Punkte zu beachten:
  - a) im Kopf der Reisekostenrechnung ist die Art der Dienstreise genau zu bezeichnen (allg. Dienstreise, Versetzungsreise, Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung, in der Preisüberwachung zur Durchführung eines Transportes, bei einem Lehrgang usw.); erforderlichenfalls ist hierzu der freie Raum unten auf der Vorderseite und der Rückseite des Formblattes zu verwenden;
  - b) nach den RdErl. v. 1. 9. 1941 (MBIIV. S. 1640) und vom 12. 12. 1942 (MBIIV. S. 2331) sind die Kosten, die den Gendarmen durch ihre in dienstlicher Eigenschaft als Pol.-Beamte erfolgte Vorladung vor ein Gericht entstanden sind, zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Die Reisekostenrechnungen sind in diesen Fällen durch Angabe der vorladenden Stelle, der Strafsache und des Aktenzeichens zu ergänzen;
  - c) aus den beizusetzenden Erläuterungen muß auch ersichtlich sein, ob die Reisekosten nicht etwa auf Grund des § 6 des Reichspolizeikostengesetzes zum Ersatz angefordert werden müssen.
3. Zur Anforderung der Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung und des Zuschusses bei täglicher Rückkehr zum Wohnort sind die Formblätter für Reisekostenrechnungen nicht mehr zu verwenden. Diese Vergütung bzw. Entschädigung ist unter Verwendung des nachstehenden Musters (Quartblatt) halbmonatlich nachträglich anzufordern.

#### Muster.

Gend.-Posten Durmersheim  
Gend.-Kreis Rastatt.

Forderungsnachweis über Beschäftigungs-  
vergütung.

Ich bin gemäß Verfügung des Landeskommissärs Karlsruhe vom 2. 1. 1943 Nr. 180 seit 16. 1. 1943 von Bretten nach Durmersheim abgeordnet:

- 7 Beschäftigungsreisegelder  
(16. 1. bis 22. 1. 43) zu 12,— *R.M.* = 84,— *R.M.*  
6 Beschäftigungsvergütungen  
(23. 1. bis 28. 1. 43) zu 6,— *R.M.* = 36,— *R.M.*  
3 Beschäftigungsvergütungen  
(29. 1. bis 31. 1. 43) zu 2,— *R.M.* = 6,— *R.M.*  
zusammen 126,— *R.M.*

Ich war vom 29. bis 31. 1. 1943 beurlaubt.

Sachlich richtig                          Unterschrift.  
und festgestellt                        Hauptwachtmeister d. Gend.

Bez.-Oberleutnant  
und Kreisführer.

Für die Tage, an denen das Beschäftigungsreisegeld oder die volle Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung nicht zusteht (vgl. Nr. 13, 15 und 16 AB. z. RKG.), sind besondere Erläuterungen aufzunehmen.

Bei Anforderung des Zuschusses bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (Nr. 3 AB. zum RKG.) ist zu beachten, daß dieser Zuschuß für die Tage nicht gezahlt wird, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort verbleibt.

Vordrucke für die Anforderung der Beschäftigungsvergütung usw. sind nicht herzustellen; der Forderungsnachweis ist vielmehr jeweils durch den Gendarmen mittels Schreibmaschine zu fertigen.

An die Landräte. — BaVBl. S. 179.

#### Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

#### Fürsorgerische Betreuung der verwundeten und kranken Polizeiangehörigen in Wehrmachtlazaretten.

RdErl. d. MdI. v. 16. 2. 1943 Nr. 12 291.

Es kommt vielfach vor, daß an die in Wehrmachtlazarette aufgenommenen verwundeten oder kranken Polizeiangehörigen Gebühren nicht gezahlt werden können, weil diese weder ein Soldbuch noch eine Gebühniseinlage zum Polizeidienstpaß im Besitz haben. Die Vorwürfe sind in solchen Fällen nicht gegen die Verwaltung der Wehrmachtlazarette, sondern vielmehr gegen die Pol.-Dienststellen zu erheben, die die Mitgabe der Zahlungsunterlagen unterlassen haben.

Ich ersuche die mit der Fürsorge der verwundeten und kranken Polizeiangehörigen beauftragten Dienststellen, sich auch dieser Fälle anzunehmen und die Lazarettverwaltungen im Einzelfall zu ersuchen, Gebühren zu zahlen oder selbst Abschläge auf Gebühren zu gewähren. Die Beschaffung der fehlenden Zahlungsunterlagen ist eine selbstverständliche Aufgabe der betreuenden Polizeiverwaltungen.

Im übrigen weise ich auf die genaue Beachtung des RdErl. d. RFH u. ChdDtPol. im RdMl. vom 29. 1. 1943 (MBIv. S. 160) über die Einführung eines Soldbuches für die Ordnungspolizei hin.

An alle Polizeidienststellen. — BaVBl. S. 181.

#### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

#### Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete.

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1943 Nr. 15 503.

Nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. 12. 1942 — O 4712 — 497/42 VI — und die Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe vom 30. 1. 1943 — O 4712 — P 8 a teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. 9. 1941, mitgeteilt mit Aufschriftserlaß vom 14. 11. 1941 Nr. 93 367 ist zu berichtigen.

Die von mir aufgestellten Wohnungslisten werde ich künftig zum 1. 12. jd. Js. zur Ergänzung und Berichtigung hinausgeben.

An die staatl. Polizeibehörden. — BaVBl. S. 182

#### Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, 31. Dezember 1942.  
O 4712 — 497/42 VI.

#### Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete.

.....  
Abschnitt 3 Abs. 3 des Erlasses vom 24. September 1941 O 4712 — 215/41 VI (reichseigener Beamtenwohnungsbau) erhält folgende Fassung: „Der Bedarf an reichseigenen Wohnungen, getrennt nach Wohnungsgrößen, ist mir bis auf weiteres jährlich zum 1. Februar anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, wieviele reichseigene Neubauwohnungen inzwischen fertiggestellt worden sind, wieviele im Bau sind und wieviele im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich neu begonnen werden.“

An den Oberfinanzpräsidenten Baden.

Der Oberfinanzpräsident Baden Karlsruhe, 30. Januar 1943.  
in Karlsruhe.  
O 4712 — P 8 a.

#### Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete.

Vorgang: Meine Schreiben vom 28. Oktober 1941, vom 31. Januar 1942 und vom 3. Juli 1942 O 4712 — P 8 a —.

Ich bitte, Abschnitt 3 Absatz 3 des RdF.-Erlasses vom 24. September 1941 O 4712 — 215/41 VI — mitgeteilt mit meiner Verfügung vom 28. Oktober 1941 O 4712 — P 8 a — zu berichtigen und mir die berichtigten Namenslisten mit einer Fertigung der neuen Anträge künftig spätestens am 10. Januar j. Js. vorzulegen.

Mit dem Neubau von reichseigenen Beamtenwohnungen ist vorerst nicht zu rechnen. Die jährliche Vorlage der Namenslisten dient lediglich zur Feststellung des Wohnungsbedarfs nach dem Kriege. Es kommen deshalb zur wohnlichen Unterbringung der Reichsbediensteten zunächst nur die Anmietung freier oder freiwerdender Privatwohnungen auf Reichsrechnung, die Übernahme der Kosten für die Instandsetzung oder für die Teilung einer Wohnung auf das Reich und der Ankauf von geeigneten Hausgrundstücken in Betracht.

Ich habe die Bearbeitung der örtlichen Wohnungsfürsorgemaßnahmen den Finanzämtern, für Mannheim dem Finanzamt Mannheim-Stadt, für Freiburg dem Finanzamt Freiburg-Stadt, für Straßburg dem Finanzamt Straßburg-Land und für Mülhausen (Els.) dem Finanzamt Mülhausen-Land übertragen. Für Karlsruhe werden die örtlichen Wohnungsfürsorgemaßnahmen durch meine Liegenschafts- abteilung bearbeitet.

Ich bitte, Ihre Dienststellen zu veranlassen, daß sich die Reichsbediensteten, die Antrag auf Zuweisung einer reichseigenen Beamtenwohnung gestellt haben, auch bei den für die örtliche Wohnungsfürsorge zuständigen Finanzämtern zwecks Mithilfe bei der

Beschaffung einer Wohnung melden. Ich weise besonders darauf hin, daß die Beschaffung einer Wohnung grundsätzlich Aufgabe des Reichsbediensteten selbst ist. Die Finanzämter sollen nur in den Fällen, in denen der Reichsbedienstete wegen besonderer Verhältnisse keine geeignete Wohnung finden kann, unter Ausnutzung der vorhandenen Wohnungsfürsorgemöglichkeiten die Beschaffung einer Wohnung erleichtern.

An den Minister des Innern hier.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

**Beschaffung der Treibstoffe für die Notstromaggregate in LS.-Bunkern und LS.-Bauten des hoheitlichen Luftschutzes.**

RdErl. d. RLMuObdL. v. 27. 1. 1943

— Az. 41 L 43 Nr. 26815/42 (L. In. 13/3 II Bc).

I. Für die Versorgung der Notstromaggregate in LS.-Bunkern und LS.-Bauten des hoheitlichen Luftschutzes mit Treibstoffen wird im Einvernehmen mit dem GB-Bau und GBI folgende Regelung getroffen:

- a) Bis zur Übergabe der Notstromanlagen der LS.-Bauten werden die notwendigen Treibstoffe von den bauausführenden Stellen bereitgestellt. Hierzu gehört insbesondere auch der Bedarf für den Einlaufbetrieb.
- b) Nach der Übergabe ist die Treibstoffversorgung Sache der verwaltenden Stellen. Diese beantragen die erforderlichen Zuweisungen bei den Wirtschaftsamtern. Aus den Anträgen muß die Stärke der zu versorgenden Aggregate und die Verwendung der beantragten Mengen ersichtlich sein. Für die Probeläufe darf grundsätzlich nur soviel Treibstoff beantragt werden, als erforderlich ist, um die Motoren monatlich insgesamt höchstens  $\frac{1}{4}$  Stunde in Betrieb zu nehmen. Der Bedarf für die Einsatzreserve ist so zu bemessen, daß die Aggregate im Ernstfalle 10 Stunden lang in Betrieb gehalten werden können. Weitere Treibstoffe für den Einsatz dürfen erst nach Inanspruchnahme der Erstfüllung beantragt werden. Ist das Wirtschaftsamt nicht in der Lage, den vorhandenen Treibstoffbedarf zu decken, so kann die Entscheidung des Landeswirtschaftsamtes herbeigeführt werden. Die Luftgaukommandos haben sich bei Auftreten von Schwierigkeiten einzuschalten.

II. Vorstehende Regelung zu b gilt nicht für die LS.-Bunker für Reisende und Personal der Reichsbahn, bei denen der laufende Bedarf aus den Kontingenten der Reichsbahnverwaltung gedeckt wird.

— RdErl. d. MdI. v. 23. 2. 1943 Nr. 12879.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 183.

**Einsatz von LS.-Kräften — insbesondere Feuerlöschkräften — zur Schadensbekämpfung bei Luftangriffen in anderen LS.-Orten als nachbarliche Hilfe und Erstattung der hierbei entstehenden Kosten.**

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 22. 1. 1943

— Az. 2a 14. 12 Nr. 30496/42 (L. In. 13/2 II Db)

Die Erstattung der Kosten für die auswärtigen Einsätze von Feuerlöschkräften zur Schadensbekämpfung bei Luftangriffen ist auch für die zurückliegende Zeit

nach dem Erlaß ObdL. — Arbeitsstab LS. vom 12. Oktober 1942 Nr. 3442/42 (11A) (MBliV. S. 2194)<sup>1)</sup> durchzuführen. Da die in Abschnitt II Nr. 5c des Erlasses angeführte Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24. August 1942 keine rückwirkende Kraft hat, ist für die Fortzahlung der Bezüge der in einem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis stehenden Luftschutzkräfte bis zum 1. September 1942 ausschließlich die Vorschrift des § 14 Abs. 1 und 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz maßgebend. Gegenüber Luftschutzkräften, die einem freien Beruf angehören, kann bis zum gleichen Zeitpunkt § 4 der V. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2172) entsprechend angewendet werden. Die den Gemeinden hierdurch entstehenden Aufwendungen sind als besondere Kosten nach § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes zu erstatten.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1943 Nr. 11087.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.), die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 183

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 1110.

#### Blaulicht und Verdunkelung.

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 3. 2. 1943

— AZ. 2a 16.16 Nr. 4225/43 (L. In. 13/2 II D b).

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach Abs. 1b der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 22. 10. 1940 (RMBl. S. 286) alle Innenräume, bei denen infolge ihrer Benutzungsart gelegentlich ein Öffnen der Fenster unter Beibehaltung einer schwachen Beleuchtung notwendig werden kann, mit Blaulicht zu verdunkeln sind. Hierzu gehören in Krankenanstalten die Räume mit Krankenbetrieb grundsätzlich. Die Absicht oder Anordnung der Krankenhausleitung, daß die Fenster während der Dunkelheit nicht geöffnet werden sollen, befreit sie daher nicht von der Verpflichtung zur Anwendung von Blaulicht. Gerade in Krankenanstalten können Umstände eintreten, die die Beibehaltung einer schwachen Beleuchtung beim Öffnen der Fenster oder nach Zerstörung der an den Fenstern angebrachten Verdunkelungseinrichtungen notwendig machen.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß alle Räume in Krankenanstalten, in denen Krankenbetrieb herrscht, zusätzlich mit Blaulicht ausgestattet werden.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1943 Nr. 14525.

An alle Polizeibehörden zur Beachtung.

— BaVBl. S. 184.

#### Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des LS.-Ehrenzeichens.

RdErl. d. MdI. v. 20. 2. 1943 Nr. 14139.

Die Vorschlagslisten für die Verleihung des LS.-Ehrenzeichens sind künftig nur noch in vierfacher Fertigung vorzulegen.

An die Polizeibehörden im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 184.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels.

RdErl. d. RMdl. v. 29. 1. 1943 — I Ra 11 027/43-246.

(1) Auf die im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1943 Heft 2<sup>1)</sup> S. 62 und 63 abgedruckten RdErl. des RWiM. v. 8. 1. 1943 über Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels und über Durchführungsrichtlinien weise ich zur Beachtung hin.

(2) Nach Abschn. II 2 des erstgenannten RdErl. darf u. a. eine Beihilfe insoweit nicht gewährt werden, als dem Handelstreibenden eine Nutzungsentschädigung

oder eine Nutzungsschädenbeihilfe im Rahmen der Kriegsschädenregelung gewährt worden ist oder gewährt werden könnte.

(3) Die RdErl. des RWiM. v. 30. 12. 1939 (RWMBI. 1940 S. 6; MBliV. 1940 S. 185) und 30. 1. 1940 (RWMBI. S. 59; MBliV. S. 265) sind aufgehoben.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 182.

— BaVBl. S. 185.

<sup>1)</sup> Zu beziehen von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Dritter Erlass des Führers über den deutschen Wohnungsbau.

RdErl. d. Reichswohnungskommissars v. 14. 1. 1943 — I b 6 Nr. 2000/43.

Auf Grund des Dritten Erlasses des Führers über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (RGBl. I S. 623) sind zur einheitlichen Zusammenfassung des Wohnungs- und Siedlungswesens die in diesem Erlass in Ziffer II genannten Aufgaben und Zuständigkeiten vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister auf den Reichswohnungskommissar übergegangen, die Überleitung ist mit Wirkung vom 1. November 1942 erfolgt. Damit gehören nunmehr zu meinem Geschäftsbereich die gesamten Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Kleingartenwesens und der Fachplanung im Wohnungsbau. Sie umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Sämtliche Aufgaben, die sich auf die Förderung und Durchführung des Baues von Wohnungen aller Art — einschließlich der Kleinsiedlungen — beziehen. Hierzu gehören auch der private Wohnungsbau, der Bau von Mittel- und Großwohnungen, ferner, wie im Führererlass unter Ziffer II ausdrücklich hervorgehoben ist, der Gefolgschaftswohnungsbau und der Behördenwohnungsbau. Letzterer ist insoweit auf mich übergegangen, als bisher der Herr Reichsarbeitsminister für die Förderung des Baues von Wohnungen für Reichsbedienstete (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der Reichshoheitsverwaltungen zuständig war. Soweit andere oberste Reichsbehörden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter Wohnungsbau betreiben, bleibt diese Aufgabe unberührt. Durch entsprechende Weisungen des Führers ist aber dafür Sorge getragen, daß sich dieser Behördenwohnungsbau der Ressorts nach Grundsätzen und Richtlinien vollzieht, über die mit mir eine Verständigung herbeizuführen ist.

2. Die Fachplanung im Wohnungsbau, d. h. die Aufstellung der Bebauungspläne für die nach der städtebaulichen Planung ausgewiesenen Wohngebiete. Hierzu gehören auch alle Maßnahmen, die sich auf die Aufschließung und die Schaffung von Folgeeinrichtungen beziehen, die im Zusammenhang mit den neuen Wohngebieten erforderlich werden. Demgemäß ist auch der Fonds für die Finanzierungshilfe des Reichs

zu den Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen auf mich übergegangen, ebenso die dazu gehörige Prüfstelle des Reichsarbeitsministeriums. Diese führt nunmehr die Bezeichnung „Prüfstelle des Reichswohnungskommissars für Gemeinschaftssiedlungen“.

3. Das Kleingartenwesen; dazu gehören insbesondere auch das Kleingartenrecht und die Mitaufsicht über den Reichsbund deutscher Kleingärtner e. V.

4. Die Wohnungswirtschaft, d. h. alle Fragen der Wohnungserhaltung, Wohnhausbewirtschaftung, der Wohnraumverteilung, die Mietereinweisung, des Mietrechts, ferner die Gewährung von Zuschüssen für die Instandsetzung und Teilung von Wohnungen usw. und die Aufsicht über die Verbände der Hausbesitzer und Mieter. Die Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. 2. 1940 und die Aufsicht über die darin geregelten Verbände und Unternehmen sind bereits auf mich übergegangen.

5. Die Bewirtschaftung der zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen des Wohnungsbaues, der Fachplanung, des Kleingartenwesens und der Wohnungswirtschaft gehörenden Fonds — einschließlich der „alten Fonds“ — (z. B. des Vermögens der sogen. Hauszinssteuerhypotheken, des Fonds für das Wohnungsbauprogramm 1930, des Fonds zur Errichtung von Bergmannswohnungen, der aus ehemals österreichischen Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues bewilligten Mittel, die alten Fonds für Landarbeiterwohnungen, Volkswohnungen, Kleinsiedlungen, Beamtenwohnungen usw.), ferner die Regelung und Durchführung sonstiger Förderungsmaßnahmen, von denen namentlich die Übernahme von Reichsbürgschaften zu erwähnen ist. Danach sind auch die Vollmachten, die im § 1 des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. 12. 1940 (RGBl. I S. 1646) dem Herrn Reichsarbeitsminister erteilt worden sind, auf mich übergegangen.

Ziffer I des Führererlasses bestimmt des weiteren, daß meine Behörde zugleich preußische oberste Landesbehörde ist. Damit ist klargestellt worden, daß auch diejenigen Aufgaben auf mich übergegangen sind, die bisher der Herr Reichsarbeitsminister als preußischer Arbeitsminister auf den auf mich übergegangenen Fachgebieten wahrgenommen hat. Hierzu gehören nament-

lich die Wahrnehmung der Belange des Landes Preußen bei den preußischen provinziellen Heimstätten, die Aufsicht über die Verwaltung der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken in Preußen und der Wiedereinsatz der Rückflüsse aus diesen Hypotheken.

Nachdem nunmehr die Überleitung der Geschäfte auf mich durchgeführt ist, ersuche ich in Zukunft alle Berichte, Anfragen usw. bezüglich der auf mich übergegangenen Fachgebiete nur noch an mich zu richten. Meine Anschrift lautet: An den Reichswohnungskommissar, Berlin NW 40, Moltkestr. 1, Fernruf: 11 68 31.

Für die gebietliche Lenkung des Wohnungs- und Siedlungswesens sind die Gauleiter als Gauwohnungskommissare zuständig und verantwortlich, auf die ich mich bei meinen gesamten Aufgaben in erster Linie stützen werde. Ihnen steht in den Wohnungs- und Siedlungsämtern und weiterhin insbesondere in den Durchführung-, Anerkennungs- und Bewilligungsbehörden und in den Oberbürgermeistern und Landräten der erforderliche behördliche Apparat zur Verfügung.

Die nachgeordneten Dienststellen bitte ich zu unterrichten, soweit sie mit Aufgaben aus meinem Zuständigkeitsbereich befaßt sind.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. Mdl. v. 17. 2. 1943 Nr. 9695 Norm. XXII<sup>6</sup>.

An die Landräte und Gemeinden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 185.

#### Regelung der Bauwirtschaft, hier Lieferung von Dachziegeln.

RdErl. d. Mdl. v. 19. 2. 1943 Nr. 13368.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen nach meinem RdErl. v. 8. 12. 1942 (BaVBl. S. 1115) sind Kosten zu Lasten der Bad. Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel in Karlsruhe nicht anzurechnen.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck der Bad. Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel in Karlsruhe.

— BaVBl. S. 188.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten, hier Beteiligung des Landes am Fürsorgeaufwand auf Grund des

RdErl. v. 1. 10. 1936 Nr. 100 000.

RdErl. d. Mdl. v. 22. 2. 1943 Nr. 15 502.

In Verfolg der am 1. 4. 1943 in Kraft tretenden Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549) und der Durchführungserlasse des Reichsministers des Innern dazu habe ich mit Erlaß vom 3. 2. 1943 (BaVBl. S. 119 ff.) den § 11 des RdErl. vom 1. 10. 1936 Nr. 100 000 aufgehoben. Der durch meinen RdErl. vom 10. 6. 1941 (BaVBl. S. 527) für die Bezirksfürsorgeverbände in den Rechnungsjahren 1941 und 1942 durch den Landesfürsorgeverband festgesetzten Pauschbetrag muß daher mit Wirkung vom 1. 4. 1943 ab um 40 v. H. gekürzt werden. Dieser Kürzungsbetrag stellt etwa den Betrag dar, der bei Berechnung des Pauschbetrags in den Jahren 1938, 1939 und 1940 für

die Tbc-Fürsorge einschl. Anstaltsunterbringung zugrunde gelegt wurde.

An die Wohlfahrtsämter der Land- und Stadtkreise und der Städte Bruchsal, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Singen, Villingen und Weinheim.

— BaVBl. S. 187.

### Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder.

RdErl. d. Mdl. v. 18. 2. 1943 Nr. 11 716.

Im Hinblick auf hervorgetretene Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art ändere ich meinen RdErl. v. 23. 11. 1942 (BaVBl. S. 1043) dahin ab, daß es während des Krieges dem pflichtgemäßen Ermessen der Jugendämter überlassen bleibt, nur in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen neben oder nach der Unterhaltsklage auch die Feststellungsklage zu erheben und — in weiter zurückliegenden Fällen — nachträglich auf Feststellung der Vaterschaft zu klagen.

An die Jugendämter.

— BaVBl. S. 188.

— Abschnitt 2. —

## Veterinärangelegenheiten.

### Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. Mdl. v. 23. 2. 1943 Nr. 15 725.

Seit der Veröffentlichung vom 16. Februar 1943 (BaVBl. S. 164c) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 23. Februar 1943 war in Baden folgende Gemeinde verseucht:

Landkreis Villingen: Bad Dürnheim;

im Elsaß folgende 6 Gemeinden:

Landkreis Kolmar: Sulzern,

Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Illhäusern, Ostheim, Kienzheim,

Landkreis Schlettstadt: Eichhofen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärämter, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 187.